1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1975	Ausgegeben zu Wiesbaden am 22. Dezember 1975	Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 75	**Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände** . . . . . *GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 176*	305
15. 12. 75	**Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände** . . . . . *GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 178*	308
15. 12. 75	**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens** . . . . . *Ändert GVBl. II 54-7*	310
16. 12. 75	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Volkshochschulen** . . . *Ändert GVBl. II 73-2*	315
10. 12. 75	Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrer . . . . . *GVBl. II 324-15*	315
10. 12. 75	Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter . . . . . *GVBl. II 322-79*	318
7. 12. 75	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung der Vollstreckung in Strafsachen und in Bußgeldsachen auf den Richter beim Amtsgericht . . . . . *Ändert GVBl. II 24-14*	322
7. 12. 75	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Wahrnehmung der Zustellungs- und der Ladungsgeschäfte in Strafsachen durch die Staatsanwaltschaft . . . . . *Ändert GVBl. II 24-18*	323

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände

Vom 15. Dezember 1975

§ 1

Dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 11. Februar 1975/ 16. April 1975 wird zugestimmt.

§ 2

(1) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag des Inkrafttretens gemäß Art. 8 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1975

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 176

Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände

Das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern, und das Land Hessen, vertreten durch den Minister des Innern, schließen folgenden

Staatsvertrag

Artikel 1

In den vertragschließenden Ländern können zum Zweck der Zusammenarbeit bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben über die gemeinsame Landesgrenze hinweg

a) nach Maßgabe der Artikel 2 und 3 Zweckverbände gebildet, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abgeschlossen und kommunale Arbeitsgemeinschaften vereinbart

sowie

b) nach Maßgabe der Artikel 4 und 5 Wasser- und Bodenverbände gegründet oder über die Landesgrenze hinweg ausgedehnt

werden.

Artikel 2

(1) Für Zweckverbände nach Artikel 1 gilt das Recht des Landes, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat oder erhält.

(2) Für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach Artikel 1 gilt das Recht des Landes, dem die Körperschaft angehört, der durch die Vereinbarung die Erfüllung oder Durchführung der Aufgaben übertragen werden soll oder übertragen worden ist.

Artikel 3

(1) Die Aufsicht über den Zweckverband führt der Minister des Innern des Landes, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat, oder die von ihm bestimmte Behörde (Aufsichtsbehörde).

(2) Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes wird das Einvernehmen mit der oberen Kommunalaufsichtsbehörde des anderen Landes herbeiführen, bevor sie über die Bildung oder Auflösung eines Zweckverbandes sowie eine Änderung seiner Satzung entscheidet oder wenn sie über die Information hinausgehende Aufsichtsmaßnahmen gegen den Zweckverband einleitet. Änderungen der Verbandssatzung, die die Aufnahme oder das Ausscheiden von Verbandsgliedern zum Inhalt haben, bedürfen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung auch dann, wenn nach dem anzuwendenden Landesrecht eine Genehmigung nicht erforderlich ist.

(3) Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes leitet jeweils einen Abdruck des Berichts über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung (Aufsichtsprüfung) der Kommunalaufsichtsbehörde des anderen Landes zu.

(4) Absatz 2 gilt sinngemäß für den Abschluß, die Änderung und die Aufhebung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen. Genehmigungsbehörde ist der Minister des Innern des Landes, dessen Recht nach Artikel 2 Abs. 2 anzuwenden ist, oder die von ihm bestimmte Behörde.

(5) Von der Bildung einer Arbeitsgemeinschaft sind die beiderseitigen Kommunalaufsichtsbehörden zu unterrichten.

Artikel 4

(1) Für Wasser- und Bodenverbände gelten die Erste Wasserverbandverordnung — WVVO — vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) und im übrigen das Recht des Landes, in dem der Wasser- und Bodenverband seinen Sitz hat oder erhält.

(2) Der Sitz des Wasser- und Bodenverbandes wird durch Vereinbarung zwischen den Fachministern der beiden Länder festgesetzt. Die Gründungsbehörde für einen Wasser- und Bodenverband wird vom Fachminister des Landes bestimmt, in dem der Wasser- und Bodenverband seinen Sitz haben soll; er hat dabei das Einvernehmen mit dem Fachminister des anderen Landes herbeizuführen.

Artikel 5

(1) Die Aufsicht über den Wasser- und Bodenverband wird von der Aufsichtsbehörde desjenigen Landes ausgeübt, in dem der Wasser- und Bodenverband seinen Sitz hat. Soll eine andere Behörde zur Aufsichts-, zur oberen und zur obersten Aufsichtsbehörde bestimmt werden, als sich aus den §§ 112, 113, 115 Abs. 1, 1. Halbsatz WVVO ergibt, so ist bestimmende Behörde nach §§ 114, 115 Abs. 2 WVVO die Behörde des Landes, in dem der Verband seinen Sitz hat. Sie hat vor der Bestimmung einer anderen Behörde das Einvernehmen mit der Behörde des anderen Landes herbeizuführen.

(2) Die Aufsichtsbehörde führt das Einvernehmen mit der entsprechenden Aufsichtsbehörde des anderen Landes herbei, bevor

a) über die Bildung oder Auflösung eines Wasser- und Bodenverbandes

oder eine Änderung seiner Satzung entschieden wird oder

b) eine Gebietskörperschaft oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts dem Wasser- und Bodenverband zugewiesen oder aus ihm entlassen wird oder

c) Verfahren nach §§ 174, 175, 176 WVVO durchgeführt werden oder

d) über die Informationen hinausgehende Aufsichtsmaßnahmen gegen den Verband eingeleitet werden oder

e) die Aufsichtsbehörde Verordnungen oder Anordnungen (§§ 41, 102 bis 105 WVVO) erläßt.

(3) Die Aufsichtsbehörde leitet jeweils einen Abdruck des Berichts über das Ergebnis einer Prüfung nach § 76 Abs. 1 oder Abs. 2 WVVO dem Regierungspräsidenten des anderen Landes zu.

Artikel 6

(1) Die Bestimmungen der Artikel 2 und 3 gelten auch für Zweckverbände im Sinne des Artikels 1, die vor Inkrafttreten des Staatsvertrages gebildet worden sind. Die Satzungen dieser Zweckverbände sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages den vorstehend genannten Bestimmungen anzupassen. Entsprechendes gilt für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen.

(2) Die Bestimmungen der Artikel 4 und 5 gelten auch für Wasser- und Bodenverbände, die vor Inkrafttreten des Staatsvertrages über die gemeinsame Landesgrenze hinweg gegründet oder ausgedehnt worden sind.

Artikel 7

Die vertragschließenden Länder können diesen Staatsvertrag mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Artikel 2, 3 und 6 Abs. 1 gelten jedoch für die vor dem Außerkrafttreten des Staatsvertrages gebildeten Zweckverbände und rechtswirksam abgeschlossenen öffenlich-rechtlichen Vereinbarungen, die Artikel 4, 5 und 6 Abs. 2 für die vor dem Außerkrafttreten des Staatsvertrages gegründeten oder ausgedehnten Wasser- und Bodenverbände weiter.

Artikel 8

Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht. Der Vertrag tritt am Ersten des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Hannover, den 11. Februar 1975

Für das Land
Niedersachsen

Für den Niedersächsischen
Ministerpräsidenten

Der Niedersächsische Minister des
Innern

Groß

Wiesbaden, den 16. April 1975

Für das Land
Hessen

Der Minister des Innern

Bielefeld

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände*)

Vom 15. Dezember 1975

§ 1

Dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 25. September 1975/ 9. Oktober 1975 wird zugestimmt.

§ 2

(1) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag des Inkrafttretens gemäß Art. 8 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekanntzumachen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1975

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 178

Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände

Das Land Baden-Württemberg, gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Innenminister, und das Land Hessen, gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister des Innern, schließen folgenden

Staatsvertrag

Artikel 1

In den vertragschließenden Ländern können zur gemeinsamen Erfüllung öffentlicher Aufgaben über die Landesgrenze hinweg nach Maßgabe der Artikel 2 bis 5 Zweckverbände sowie Wasser- und Bodenverbände gegründet oder ausgedehnt, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abgeschlossen und kommunale Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.

Artikel 2

(1) Für Zweckverbände nach Artikel 1 gilt das Recht des Landes, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat oder erhält.

(2) Für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach Artikel 1 gilt das Recht des Landes, dem die Körperschaft angehört, der durch die Vereinbarung die Erfüllung oder Durchführung der Aufgaben übertragen worden ist oder übertragen werden soll.

(3) Kommunale Arbeitsgemeinschaften nach Artikel 1 haben keine Rechtsfähigkeit. Sie fassen keine die Beteiligten bindenden Beschlüsse; die Zuständigkeit der Beteiligten bleibt unberührt. Im übrigen gilt für die kommunalen Arbeitsgemeinschaften das Recht des Landes Hessen mit Ausnahme des § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit; trifft auch das Land Baden-Württemberg Vorschriften über kommunale Arbeitsgemeinschaften, bestimmen die Beteiligten, welches Recht im übrigen gilt.

Artikel 3

(1) Die Aufsicht über den Zweckverband führt das Innenministerium des Landes, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat, oder die von ihm bestimmte Behörde (Rechtsaufsichtsbehörde).

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes führt das Einvernehmen mit dem Innenministerium des anderen Landes oder der von diesem bestimmten Behörde herbei, bevor sie über die Bildung oder Auflösung eines Zweckverbandes sowie eine Änderung seiner Satzung entscheidet oder wenn sie über die Information hinausgehende Aufsichtsmaßnahmen gegen den Zweckverband einleitet. Änderungen der Verbandssatzung, die die Aufnahme oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern zum Inhalt haben, bedürfen der Genehmigung auch dann, wenn nach dem anzuwendenden Landesrecht eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Bildung eines Zweckverbandes und den Beitritt neuer Mitglieder ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes leitet jeweils einen Abdruck des Berichts über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung (Aufsichtsprüfung) dem Innenministerium des anderen Landes zu.

(4) Absatz 2 gilt sinngemäß für den Abschluß, die Änderung und die Aufhebung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen. Genehmigungsbehörde ist das Innenministerium des Landes, dessen Recht nach Artikel 2 Abs. 2 anzuwenden ist, oder die von ihm bestimmte Behörde.

(5) Von der Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft sind die beiderseitigen Rechtsaufsichtsbehörden zu unterrichten.

Artikel 4

(1) Für Wasser- und Bodenverbände gelten die Erste Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandverordnung — WVVO —) vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) sowie das entsprechende Recht des Landes, in dem der Wasser- und Bodenverband seinen Sitz hat oder erhält.

(2) Die Gründungsbehörde für einen Wasser- und Bodenverband wird vom Fachminister des Landes, in dem der Wasser- und Bodenverband gemäß Vereinbarung der Fachminister der beiden Länder seinen Sitz haben soll, im Einvernehmen mit dem Fachminister des anderen Landes bestimmt. Artikel 3 Abs. 2 Satz 3 gilt sinngemäß.

Artikel 5

(1) Die Aufsicht über den Wasser- und Bodenverband wird von der zuständigen Behörde desjenigen Landes geführt, in dem der Wasser- und Bodenverband seinen Sitz hat. Abweichende Bestimmungen gemäß § 114 und § 115 Abs. 2 WVVO trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Verband seinen Sitz hat, im Einvernehmen mit der entsprechenden Behörde des anderen Landes.

(2) Die Aufsichtsbehörde führt das Einvernehmen mit der entsprechenden Behörde des anderen Landes herbei, bevor

1. über die Bildung oder Auflösung eines Wasser- und Bodenverbandes oder eine Änderung seiner Satzung entschieden wird oder
2. eine Gebietskörperschaft oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts dem Wasser- und Bodenverband zugewiesen oder aus ihm entlassen wird oder
3. Verfahren nach §§ 174, 175, 176 WVVO durchgeführt werden oder
4. über die Information hinausgehende Aufsichtsmaßnahmen gegen den Verband eingeleitet werden oder
5. die Aufsichtsbehörde Verordnungen oder Anordnungen (§§ 41, 102 bis 105 WVVO) erläßt.

(3) Die Aufsichtsbehörde leitet jeweils einen Abdruck des Berichts über das Ergebnis einer Prüfung nach § 76 Abs. 1 oder 2 WVVO der entsprechenden Behörde des anderen Landes zu.

Artikel 6

(1) Die Bestimmungen der Artikel 2 und 3 gelten auch für Zweckverbände im Sinne des Artikels 1, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrags gebildet worden sind. Die Satzungen solcher Zweckverbände sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages den vorstehend genannten Bestimmungen anzupassen. Entsprechendes gilt für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen.

(2) Die Bestimmungen der Artikel 4 und 5 gelten auch für Wasser- und Bodenverbände, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gebildet worden sind.

Artikel 7

Die vertragschließenden Länder können diesen Staatsvertrag mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Artikel 2 und 3 und Artikel 6 Abs. 1 gelten jedoch für die vor dem Außerkrafttreten des Staatsvertrages gebildeten Zweckverbände, kommunalen Arbeitsgemeinschaften und rechtswirksam abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen weiter; ebenso gelten Artikel 4 und 5 und Artikel 6 Abs. 2 für die hiernach gebildeten Wasser- und Bodenverbände weiter.

Artikel 8

Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragschließenden Länder an dem Tag, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt, in Kraft.

Stuttgart, den 25. September 1975

Für das Land
Baden-Württemberg

In Vertretung des
Ministerpräsidenten

Der Innenminister

Schiess

Wiesbaden, den 9. Oktober 1975

Für das Land
Hessen

Der Minister des Innern

Bielefeld

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens*)

Vom 15. Dezember 1975

Artikel 1

Das Gesetz über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens vom 8. Mai 1953 (GVBl. S. 99), geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1963 (GVBl. I S. 71), wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt B — Hessische Landesbank — Girozentrale — erhält folgende Fassung:

„B. Hessische Landesbank — Girozentrale —

§ 3

(1) Die Hessische Landesbank — Girozentrale — (im folgenden „Bank" genannt) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist mündelsicher und hat ihren Sitz in Frankfurt (Main).

(2) Die Bank kann Zweigniederlassungen errichten.

(3) Die Landeskreditkasse zu Kassel wird als Zweigniederlassung der Hessischen Landesbank unter der Bezeichnung „Landeskreditkasse zu Kassel, Niederlassung der Hessischen Landesbank — Girozentrale —" weitergeführt.

(4) Die Bank betreibt eine Bausparkasse, für die eine besondere Bilanz aufzustellen ist und deren Rücklagen getrennt vom Vermögen der Bank zu verwalten sind.

(5) Die Bank ist berechtigt, ein Siegel mit ihrem Namen zu führen.

§ 4

(1) Am Stammkapital der Bank sind das Land Hessen und der Hessische Sparkassen- und Giroverband je zur Hälfte beteiligt.

(2) Das Stammkapital kann durch Einlagen oder aus Eigenmitteln der Bank erhöht werden. Wenn es zur Aufrechterhaltung eines normalen Geschäftsbetriebes erforderlich ist, stellen das Land Hessen und der Hessische Sparkassen- und Giroverband der Bank die zur Erhöhung erforderlichen Einlagen zur Verfügung.

§ 5

Gewährträger der Bank sind das Land Hessen und der Hessische Sparkassen- und Giroverband. Sie haften gesamtschuldnerisch und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Bank, soweit nicht die Befriedigung aus dem Vermögen der Bank zu erlangen ist.

§ 6

(1) Der Bank obliegen insbesondere die Aufgaben einer Staats- und Kommunalbank sowie einer Sparkas-

*) Ändert GVBl. II 54-7

senzentralbank im Lande Hessen. Die Bank ist berechtigt, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben. Sie kann auch Bankgeschäfte anderer Art und weitere in der Satzung vorgesehene Geschäfte betreiben, soweit sie unmittelbar oder mittelbar der Zweckerfüllung der Bank dienen.

(2) Als Staats- und Kommunalbank besorgt sie bankmäßige Geschäfte des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie von Unternehmen, die den aufgeführten Körperschaften und Verbänden nahestehen.

(3 Die Bank ist Girozentrale der Sparkassen. Sie pflegt den bargeldlosen Zahlungsverkehr, verwaltet die bei ihr angelegten Liquiditätsguthaben der Sparkassen und erfüllt insoweit die Funktion des Liquiditätsausgleichs.

(4) Die Bank hat die Aufgabe, durch Bereitstellung geld- und kreditwirtschaftlicher Leistungen die Wirtschaft und Landwirtschaft ihres Geschäftsgebietes zu fördern.

(5) Die Bank kann treuhänderische Aufgaben wahrnehmen.

(6) Geschäfte der Bank sind unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze zu führen. Dabei sind allgemein wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen und die Belange des Landes und der Sparkassen zu fördern. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

§ 7

Organe der Bank sind

1. die Versammlung der Gewährträger,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Vorstand.

Eine gleichzeitige Zugehörigkeit zur Versammlung der Gewährträger, zum Verwaltungsrat oder zum Vorstand ist nicht zulässig.

§ 8

(1) Die Versammlung der Gewährträger besteht aus je drei Vertretern der Gewährträger. Jeder Gewährträger hat eine Stimme.

(2) Jeder Gewährträger ist berechtigt, drei weitere Mitglieder mit beratender Stimme in die Versammlung der Gewährträger zu entsenden, wobei die vom Land Hessen zu entsendenden Mitglieder auf Vorschlag der Fraktionen des Hessischen Landtags aus der Mitte des Haushaltsausschusses berufen werden.

(3) Die Versammlung der Gewährträger beschließt in den durch Gesetz und Satzung bestimmten Fällen namentlich über

1. die Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder sowie die Regelung ihrer Dienstverträge,
2. die Verwendung des Bilanzgewinns und die Deckung von Verlusten,
3. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates,
4. Bestellung der Abschlußprüfer und von Prüfern in besonderen Fällen,
5. Erlaß und Änderung der Satzung, Veränderung des Stammkapitals,
6. Festsetzung der Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder und Mitglieder der Gewährträgerversammlung,
7. die Geschäftsordnung der Gewährträgerversammlung,
8. die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen.

(4) Die Versammlung der Gewährträger vertritt nach Maßgabe der Satzung die Bank gegenüber den Vorstandsmitgliedern und Verwaltungsratsmitgliedern.

(5) Für die Übernahme von Beteiligungen, auch durch Gesellschaften, auf die die Bank einen beherrschenden Einfluß ausüben kann, kann die Versammlung der Gewährträger generell und im Einzelfall besondere Bestimmungen treffen.

(6) Die Bestellung und der Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 9

(1) Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Hierzu kann er insbesondere im Rahmen von Gesetz und Satzung Richtlinien für die Geschäftsführung aufstellen. Maßnahmen der Geschäftsführung können nicht übertragen werden. Die Satzung oder der Verwaltungsrat kann jedoch bestimmen, daß bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen, insbesondere

a) die Aufstellung von Grundsätzen für die Anstellung, Vergütung und Versorgung der Bediensteten der Bank,
b) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken,
c) die Ausgabe von Schuldverschreibungen,
d) die Aufnahme von Darlehen,
e) die Gewährung von Krediten,

f) die Eingehung und Veränderung von Beteiligungen, auch durch Gesellschaften, auf die die Bank einen beherrschenden Einfluß ausüben kann, und die Schaffung eigener Einrichtungen.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus siebenundzwanzig Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus

1. je neun sachkundigen von den Gewährträgern zu berufenden und
2. neun von den Bediensteten der Bank zu entsendenden Mitgliedern.

Drei der nach Nr. 1 von dem Land in den Verwaltungsrat zu entsendenden Mitglieder werden auf Vorschlag der Fraktionen des Hessischen Landtages berufen.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Eine Stellvertretung in den Ausschüssen des Verwaltungsrates findet nicht statt.

(3) Vorschlagsberechtigt für die von den Bediensteten zu wählenden Mitglieder sind mindestens fünfzig wahlberechtigte Bedienstete der Bank sowie die in der Bank vertretenen Gewerkschaften. Es können auch in der Bank nicht Beschäftigte vorgeschlagen werden. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in einem Wahlgang. Das Nähere über die Wahl und die Wählbarkeit regelt eine Wahlordnung, die der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik durch Rechtsverordnung erläßt.

(4) Als Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht gewählt werden,

1. Personen, die Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichts- oder Verwaltungsratsmitglieder, Leiter, Beamte oder Angestellte von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Bank stehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Vertreter von Mitgliedssparkassen des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes handelt. Die Gewährträgerversammlung kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um unter beherrschendem Einfluß der öffentlichen Hand stehende privatrechtliche Kreditinstitute handelt;
2. hauptamtliche Beamte, Angestellte und Arbeiter der Bank; diese Beschränkung gilt nicht für Bedienstete der Bank, die nach Abs. 2 Nr. 2 in den Verwaltungsrat der Bank entsandt werden;
3. Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren schwebt oder eine Strafe verhängt worden ist oder die als Schuldner in ein Konkursverfahren, Vergleichsverfahren oder Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozeßordnung oder § 332 der Reichsabgabenordnung in den letzten zehn Jahren verwickelt waren oder sind;
4. Personen, die untereinander, mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder mit einem Mitglied des Vorstandes bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert, verheiratet oder durch Adoption verbunden sind.

(5) Tritt ein Behinderungsgrund nach Abs. 4 Nr. 1 bis 3 ein, so endet die Mitgliedschaft. Tritt ein Behinderungsgrund nach Abs. 4 Nr. 4 ein, so endet

1. wenn einer der Beteiligten der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder ein Mitglied des Vorstandes ist, die Mitgliedschaft des anderen Beteiligten,
2. in den übrigen Fällen die Mitgliedschaft des an Lebensjahren jüngeren Beteiligten, wenn eine Einigung nicht zustande kommt.

(6) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, denen einzelne Aufgaben ganz oder teilweise, soweit gesetzlich zulässig, übertragen werden können.

§ 10

(1) Der Vorstand vertritt die Bank nach Maßgabe der Satzung gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte der Bank im Rahmen von Gesetz und Satzung in eigener Verantwortung.

(2) Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern; ein Vorstandsmitglied wird von der Versammlung der Gewährträger zum Vorsitzenden bestellt. Es können Stellvertreter bestellt werden.

(3) Sämtliche Vorstandsmitglieder sind nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Die Satzung kann Abweichendes regeln.

(4) Vorstandsmitglieder werden auf höchstens fünf Jahre bestellt und angestellt. Eine wiederholte Bestellung und Anstellung, jeweils auf höchstens fünf Jahre, sowie ein Widerruf der Bestellung aus wichtigem Grund sind zulässig.

(5) Der Vorsitzende der Versammlung der Gewährträger ist Dienstvorgesetzter der Vorstandsmitglieder, der Vorsitzende des Vorstandes ist Dienstvorgesetzter der übrigen Bediensteten der Bank.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat und der Versammlung der Gewährträger entsprechend den Satzungsvorschriften zu berichten. Über Vorgänge, die für die Lage der Bank, ihre Liquidität oder Rentabilität, das haftende Eigenkapital oder die Haftung der Gewährträger von erheblichem Einfluß sein können, sind die beiden Organe unverzüglich zu unterrichten.

§ 11

(1) Die Aufsicht über die Bank übt die Landesregierung aus. Die Aufsichtsbehörde kann alle erforderlichen Anordnungen treffen, um den Geschäftsbetrieb der Bank im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und den sonstigen Vorschriften zu halten.

(2) Die Beleihungsgrundsätze für das Realkreditgeschäft sind durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Bank unterrichten, an Ort und Stelle prüfen, mündliche und schriftliche Berichte anfordern sowie Akten und sonstige Unterlagen einsehen. Sie kann an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen; sie kann auch verlangen, daß der Verwaltungsrat zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit einberufen wird.

(4) Die Kosten der Aufsichtsbehörde sind, soweit sie nicht durch Gebühren oder sonstige Erstattungen gedeckt sind, dem Land Hessen durch die Bank zu 80 vom Hundert zu erstatten.

(5) Zur Überwachung der Deckung für die Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen der Bank kann die Aufsichtsbehörde einen Treuhänder bestellen. Dieser erhält von der Aufsichtsbehörde eine angemessene Vergütung, die der Staatskasse durch die Bank zu erstatten ist.

§ 12

Der Jahresabschluß und der Konzernabschluß (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung) sind durch den Verwaltungsrat festzustellen und der Versammlung der Gewährträger zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13

Für eine angemessene Rücklagenbildung hat die Bank folgendermaßen Sorge zu tragen:

1. Aus dem Jahresüberschuß, der sich bei der Rechnungslegung ergibt, wird eine gesetzliche Rücklage gebildet. Daneben können aus dem Jahresüberschuß freie Rücklagen gebildet werden; die Zuführung darf die Hälfte der Zuführung an die gesetzliche Rücklage nicht übersteigen.
2. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses kann der Jahresüberschuß mit Wirkung für den Bilanzstichtag bis zur Hälfte der gesetzlichen Rücklage oder einer freien Rücklage zugeführt werden (Vorwegzuführungen).
3. Solange die haftenden Eigenmittel drei vom Hundert der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und anderen Gläubigern sowie der begebenen Schuldverschreibungen nicht übersteigen, kann die Versammlung der Gewährträger beschließen, daß das Stammkapital mit mindestens 5 vom Hundert verzinst wird; die Ausschüttung darf jedoch höchstens ein Zehntel des Jahresüberschusses betragen. Maßgebend ist die Höhe der haftenden Eigenmittel, der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und anderen Gläubigern sowie der begebenen Schuldverschreibungen am Bilanzstichtag. Vorwegzuführungen nach Nr. 2 bleiben unberücksichtigt. Haben die haftenden Eigenmittel den in Satz 1 bezeichneten Anteil erreicht, ist der verbleibende Überschuß unter Beachtung des Gebotes einer angemessenen Eigenkapitalausstattung nach Maßgabe des Beschlusses der Gewährträgerversammlung zu verwenden.
4. Reichen die Rücklagen zur Deckung eines eingetretenen Verlustes nicht aus, so kann der Verlust nach Auflösung eines Gewinnvortrages von dem Stammkapital abgeschrieben oder von den Gewährträgern im Verhältnis der Kapitalanteile angefordert werden. Solange das Stammkapital nicht wieder aufgefüllt ist, sind Überschüsse nicht nach Nr. 1 bis 3 zu verwenden. Ist die gesetzliche Rücklage zur Deckung von Verlusten herangezogen worden, so sind die Überschüsse der folgenden Jahre in voller Höhe zur Wiederauffüllung der gesetzlichen Rücklage zu verwenden.
5. Die Versammlung der Gewährträger kann beschließen, daß der Jahresüberschuß abweichend von Nr. 1 bis 3 verwendet wird.

§ 14

(1) Jeder Gewährträger hat das Recht, jederzeit eine Sonderprüfung der Bank zu veranlassen.

(2) Die Berichte der Abschlußprüfer und von Sonderprüfern sind jeweils dem Hessischen Rechnungshof zuzustellen.

§ 15

Die Versammlung der Gewährträger und der Verwaltungsrat können von dem Vorstand jederzeit mündliche und schriftliche Berichte anfor-

dern sowie die Prüfungsberichte, Bücher und Schriften der Bank einsehen und prüfen.

§ 16

(1) Die von der Gewährträgerversammlung erlassene Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Satzung trifft nähere Bestimmungen über

1. die Höhe des Stammkapitals,
2. Befugnisse, Aufgaben, Vertretung und Geschäftsführung der Organe sowie die Geschäfte und den Geschäftsbereich der Bank,
3. den Verwaltungsrat, insbesondere über das Erlöschen der Mitgliedschaft, den Vorsitz, die Sitzungen, die Beschlußfassung, die persönlichen Voraussetzungen der Mitglieder und die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates, Amtsdauer, die Bildung von Ausschüssen sowie deren Aufgaben,
4. die Rechnungslegung,
5. die Form der Bekanntmachungen,
6. die Zusammensetzung des Vorstandes,
7. die Geschäftsanweisungen,
8. Inhalt, Anlaß und zeitliche Reihenfolge der Berichte des Vorstandes an die Gewährträgerversammlung und an den Verwaltungsrat,
9. die sonstigen Rechtsverhältnisse der Bank."

2. Die bisherigen §§ 8 und 10 werden gestrichen.

3. Der bisherige § 9 wird § 17, die §§ 11 bis 12 werden §§ 18 bis 19.

Artikel 2

Das Hessische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 19. Februar 1970 (GVBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 458)[1]), wird wie folgt geändert:

In § 67 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn auf Grund anderer Rechtsvorschriften die Mitwirkung von Bediensteten in einem Verwaltungsrat oder einer entsprechenden Einrichtung gewährleistet ist."

Artikel 3

(1) Die bisherigen Bestimmungen der Satzung der Bank gelten bis zu ihrer Aufhebung fort, sofern sie den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen.

(2) Der neue Verwaltungsrat hat erstmals spätestens bis zum 31. März 1976 nach Maßgabe dieses Gesetzes zusammenzutreten.

Artikel 4

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik wird ermächtigt, das Gesetz über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu berichtigen.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1975

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

[1]) Ändert GVBl. II 326-2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Volkshochschulen*)

Vom 16. Dezember 1975

Artikel 1

Das Gesetz über Volkshochschulen vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1975 (GVBl. I S. 301), wird wie folgt geändert:

Dem § 5 wird als Abs. 2 angefügt:

„(2) Auf Antrag der betreffenden Städte kann der Kultusminister die Trägerschaft bei den Städten belassen, die gemäß §§ 18 Abs. 2 und 19 des Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise Fulda und Hünfeld und der Stadt Fulda vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 220), §§ 22 Abs. 3 und 23 des Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise Biedenkopf und Marburg und der Stadt Marburg (Lahn) vom 12. März 1974 (GVBl. I S. 154) sowie gemäß §§ 18 Abs. 2, 20 und 19 des Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern und der Stadt Hanau sowie die Rückkreisung der Städte Fulda, Hanau und Marburg (Lahn) betreffende Fragen vom 12. März 1974 (GVBl. I S. 149) nicht mehr kreisfrei sind."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1975

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) Ändert GVBl. II 73-2

Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrer*)

Vom 10. Dezember 1975

Auf Grund des § 23 Abs. 1 Satz 2 und des § 71 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1975 (GVBl. I S. 152), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern verordnet:

§ 1

Die wöchentliche Pflichtstundenzahl der Lehrer beträgt:

1. a) für Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen sowie für Lehrer mit einer als gleichwertig anerkannten Befähigung zu diesem Lehramt,
   b) für Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen,
   c) für Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen 28 Stunden;
2. a) für Realschullehrer,
   b) für Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, die überwiegend in Realschulklassen, Förderstufen, Gymnasialklassen oder an Gesamtschulen, die nicht nach Schulformen gegliedert sind, eingesetzt sind 27 Stunden;
3. für sonstige Lehrer an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen 28 Stunden;
4. a) für Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen,
   b) für sonstige Lehrer, die ausschließlich an Sonderschulen unterrichten 27 Stunden;
5. a) für Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien 24 Stunden;
   b) für sonstige Lehrer, die ausschließlich an Gymnasien unterrichten 27 Stunden;
6. a) für Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen 26 Stunden;

*) GVBl. II 324-15

b) für Lehrer mit der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen, technologischen und sozialpädagogischen Fächern sowie für Lehrwerkmeister 27 Stunden;

c) für Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen, die überwiegend an Gymnasien, beruflichen Gymnasien, Fachschulen oder Fachoberschulen eingesetzt sind 24 Stunden;

d) für Lehrer mit der Lehrbefähigung in technologischen und sozialpädagogischen Fächern sowie für Fachschuloberlehrer, die mindestens 14 Wochenstunden Unterricht an Fachschulen oder technischen Gymnasien erteilen 26 Stunden;

e) für sonstige Lehrer an beruflichen Schulen 27 Stunden;

7. a) für Lehrer mit der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern 28 Stunden;

b) für Lehrer mit der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern, die an Sonderschulen eingesetzt sind 27 Stunden.

§ 2

Die wöchentliche Pflichtstundenzahl der Schulleiter beträgt:

1. für Schulleiter von Grundschulen:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

1	bis 80	24 Stunden
81	bis 120	22 Stunden
121	bis 180	20 Stunden
181	bis 360	18 Stunden
361	bis 540	16 Stunden
541	bis 720	14 Stunden
721	bis 900	12 Stunden
mehr als 900		11 Stunden;

2. für Schulleiter von Schulen, an denen Grundschulen mit anderen Schulformen bis zur Klasse 10 organisatorisch verbunden sind sowie von solchen Schulen, die die Klassen oder Jahrgangsstufen 5 bis 10 oder Teile davon umfassen mit Ausnahme der Gesamtschulen:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

1	bis 80	24 Stunden
81	bis 180	21 Stunden
181	bis 360	18 Stunden
361	bis 540	15 Stunden
541	bis 720	13 Stunden
721	bis 900	11 Stunden
901	bis 1200	10 Stunden
1201	bis 1500	8 Stunden
mehr als 1500		6 Stunden;

3. für Schulleiter von Schulen, die nur eine gymnasiale Oberstufe oder eine Fachschule umfassen sowie von Abendgymnasien, Studienkollegs und Hessenkollegs:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

1	bis 80	18 Stunden
81	bis 180	16 Stunden
181	bis 360	13 Stunden
361	bis 540	11 Stunden
541	bis 720	9 Stunden
721	bis 900	7 Stunden
901	bis 1200	6 Stunden
1201	bis 1500	5 Stunden
mehr als 1500		4 Stunden;

4. für Schulleiter von Sonderschulen für Lernbehinderte, für Verhaltensgestörte, für Sprachbehinderte, für Hörbehinderte sowie für Sehbehinderte:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

1	bis 40	23 Stunden
41	bis 80	21 Stunden
81	bis 120	19 Stunden
121	bis 180	17 Stunden
181	bis 270	15 Stunden
271	bis 360	13 Stunden
361	bis 450	11 Stunden
451	bis 540	9 Stunden
mehr als 540		7 Stunden;

5. für Schulleiter von Sonderschulen für Blinde und Gehörlose: 4 Stunden;

6. für Schulleiter von Sonderschulen für Praktisch Bildbare, für Körperbehinderte sowie für Kranke:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

1	bis 20	23 Stunden
21	bis 40	21 Stunden
41	bis 60	19 Stunden
61	bis 80	17 Stunden
81	bis 100	15 Stunden
101	bis 120	13 Stunden
121	bis 150	11 Stunden
151	bis 180	9 Stunden
181	bis 200	7 Stunden
mehr als 200		5 Stunden;

7. für Schulleiter der in Nrn. 1 bis 6 nicht genannten Schulen mit Ausnahme der Gesamtschulen:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

1	bis 80	20 Stunden
81	bis 180	18 Stunden
181	bis 360	15 Stunden
361	bis 540	13 Stunden
541	bis 720	11 Stunden
721	bis 900	9 Stunden
901	bis 1200	7 Stunden
1201	bis 1500	6 Stunden
1501	bis 1800	5 Stunden
mehr als 1800		4 Stunden;

8. für Schulleiter von Gesamtschulen:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

1	bis 180	19 Stunden
181	bis 360	16 Stunden
361	bis 540	13 Stunden
541	bis 720	11 Stunden
721	bis 900	9 Stunden
901	bis 1200	8 Stunden
1201	bis 1500	7 Stunden
1501	bis 1800	6 Stunden
1801	bis 2100	5 Stunden
mehr als 2100		4 Stunden.

§ 3

(1) Ist an einer Schule nicht ein ständiger Vertreter des Schulleiters berufen, so findet auf ihn § 1 Anwendung. Ist der

Schulleiter in ununterbrochener Folge länger als vier Wochen zu vertreten, so hat der Vertreter von der vierten Woche an die in § 2 für Schulleiter festgesetzten Pflichtstunden zu erteilen.

(2) Die wöchentliche Pflichtstundenzahl der im Rahmen des Haushaltsgesetzes bestellten ständigen Vertreter der Schulleiter beträgt:

1. für ständige Vertreter der in § 2 Nr. 1 genannten Schulleiter:
   bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

181	bis 360	25 Stunden
361	bis 540	23 Stunden
541	bis 720	21 Stunden
721	bis 900	19 Stunden
mehr als 900		17 Stunden;

2. für ständige Vertreter der in § 2 Nr. 2 genannten Schulleiter:
   bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

181	bis 360	24 Stunden
361	bis 540	21 Stunden
541	bis 720	19 Stunden
721	bis 900	17 Stunden
901	bis 1200	16 Stunden
1201	bis 1500	15 Stunden
1501	bis 1800	14 Stunden
1801	bis 2100	13 Stunden
2101	bis 2500	12 Stunden
mehr als 2500		11 Stunden;

3. für ständige Vertreter der in § 2 Nr. 3 genannten Schulleiter:
   bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

121	bis 180	20 Stunden
181	bis 360	18 Stunden
361	bis 540	16 Stunden
541	bis 720	14 Stunden
721	bis 900	12 Stunden
901	bis 1200	11 Stunden
1201	bis 1500	10 Stunden
mehr als 1500		9 Stunden;

4. für ständige Vertreter der in § 2 Nr. 4 genannten Schulleiter:
   bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

101	bis 150	23 Stunden
151	bis 200	22 Stunden
201	bis 270	20 Stunden
271	bis 360	18 Stunden
361	bis 450	16 Stunden
451	bis 540	14 Stunden
mehr als 540		12 Stunden;

5. für ständige Vertreter der in § 2 Nr. 5 genannten Schulleiter:
   bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

61	bis 80	23 Stunden
81	bis 100	21 Stunden
101	bis 120	19 Stunden
121	bis 150	17 Stunden
151	bis 180	15 Stunden
181	bis 200	13 Stunden
mehr als 200		12 Stunden;

6. für ständige Vertreter der in § 2 Nr. 6 genannten Schulleiter:
   bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

61	bis 80	23 Stunden
81	bis 100	21 Stunden
101	bis 120	19 Stunden
121	bis 150	17 Stunden
151	bis 180	15 Stunden
181	bis 200	13 Stunden
mehr als 200		12 Stunden;

7. für ständige Vertreter der in § 2 Nr. 7 genannten Schulleiter:
   bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

181	bis 360	20 Stunden
361	bis 540	18 Stunden
541	bis 720	16 Stunden
721	bis 900	15 Stunden
901	bis 1200	13 Stunden
1201	bis 1500	12 Stunden
1501	bis 1800	11 Stunden
1801	bis 2100	10 Stunden
2101	bis 2500	9 Stunden
2501	bis 2800	8 Stunden
mehr als 2800		7 Stunden;

8. für ständige Vertreter der in § 2 Nr. 8 genannten Schulleiter:
   bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

1	bis 180	24 Stunden
181	bis 360	21 Stunden
361	bis 540	19 Stunden
541	bis 720	17 Stunden
721	bis 900	15 Stunden
901	bis 1200	13 Stunden
1201	bis 1500	12 Stunden
1501	bis 1800	11 Stunden
1801	bis 2100	10 Stunden
2101	bis 2500	9 Stunden
mehr als 2500		8 Stunden.

§ 4

Wer mehr als die Hälfte der seinem Lehramt nach § 1 entsprechenden Zahl von Pflichtstunden unterrichtet, erhält von dem auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgenden Schuljahr an eine Ermäßigung um eine Stunde, von dem auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Schuljahr an eine Ermäßigung um eine weitere Stunde.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Dezember 1975

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter*)

Vom 10. Dezember 1975

Auf Grund des § 3 a Abs. 3 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 235), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Auswahl nach Eignung und Leistung nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes erfolgt auf Grund des Prüfungsergebnisses der Ersten Staatsprüfung. Dabei sind das Gesamtergebnis zweifach und bei dem Lehramt

1. an Grundschulen die Durchschnittsnote für die Didaktik der Grundstufeninhalte der zwei Fächer und die Note für das Wahlfach,
2. für die Grundstufe die Note für den Lernbereich und die Note für das Unterrichtsfach,
3. an Hauptschulen und Realschulen die Noten für die beiden Unterrichtsfächer,
4. für die Mittelstufe die Noten für die beiden Unterrichtsfächer,
5. an Gymnasien
   a) in den Fachwissenschaften die Noten für die beiden Unterrichtsfächer,
   b) in der Fachrichtung Musik die Note für die Prüfung in Musik und die Note für die Prüfung in dem weiteren Unterrichtsfach,
   c) in der Fachrichtung Bildende Kunst und Werken die Note für Bildende Kunst und die Note für Werken,
6. für die Mittelstufe und die Oberstufe die Noten für die beiden Unterrichtsfächer,
7. an beruflichen Schulen wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung die Durchschnittsnote für den fachwissenschaftlichen berufsbezogenen Bereich sowie die Durchschnittsnote für Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften und Berufs-/Wirtschaftspädagogik,
8. an Sonderschulen die Note für die erziehungswissenschaftliche Hauptprüfung und die Note für die Wahlfachprüfung

je einfach zu zählen. Die durch Addition vorstehend genannter Noten errechnete Gesamtzahl ist durch vier zu dividieren.

(2) Bei Bewerbern für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung sind das Gesamtergebnis der Ersten Staatsprüfung zweifach und die Durchschnittsnote für den fachwissenschaftlichen berufsbezogenen Bereich, die Durchschnittsnote für Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften und Berufs-/Wirtschaftspädagogik sowie die Note für das Wahlfach je einfach zu zählen; die durch Addition vorstehend genannter Noten errechnete Gesamtzahl ist durch fünf zu dividieren.

(3) Bei Bewerbern für das Lehramt an beruflichen Schulen landwirtschaftlicher, hauswirtschaftlicher und nahrungsgewerblicher Fachrichtung sind die Gesamtergebnisse der Diplomprüfung und der Ersten Staatsprüfung zu addieren und die errechnete Gesamtzahl durch zwei zu dividieren.

(4) Für Bewerber, die die Diplom-Handelslehrerprüfung abgelegt haben, gilt Abs. 1 Nr. 7 entsprechend.

(5) Die Durchschnittsnoten, die Gesamtzahlen und die sich aus der Division der Gesamtzahlen ergebenden Endzahlen werden bis auf zwei Stellen hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(6) Bei Bewerbern, die die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt haben und nach einer Promotion hauptberuflich als wissenschaftliche Mitarbeiter an einer Gesamthochschule, Universität oder Kunsthochschule im Lande Hessen tätig gewesen sind, wird die nach den Abs. 1 bis 5 errechnete Endzahl für jedes volle Jahr der hauptberuflichen wissenschaftlichen Tätigkeit um 0,5 verbessert.

(7) Können nicht alle Bewerber mit der gleichen Endzahl zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, so entscheidet das Los.

§ 2

(1) Eine besondere Härte im Sinne des § 3 a Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes liegt vor, wenn die Ablehnung des Zulassungsantrages für den Bewerber mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen.

(2) Als besondere Härte kommen insbesondere in Betracht:

1. die nachgewiesene Eigenschaft als Schwerbeschädigter oder Schwerbehinderter,
2. besondere soziale und familiäre Umstände des Bewerbers, die durch behördliche Bescheinigungen nachgewiesen werden sollen,
3. Zeitverluste bei der Aufnahme und Durchführung des Studiums, die vom Bewerber nicht zu vertreten sind, ins-

*) GVBl. II 322-79

besondere solche, die auf Grund des Einschlagens des zweiten Bildungsweges entstanden sind,

4. Die Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes oder eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 459) in der jeweils geltenden Fassung oder die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 640), geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 805), in der jeweils geltenden Fassung,
5. eine hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Schuldienst im Lande Hessen vor der Zulassung zum Vorbereitungsdienst.

(3) Umstände, die eine besondere Härte darstellen können, werden nur berücksichtigt, wenn sie bei dem Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst schriftlich dargelegt und nachgewiesen werden.

§ 3

Bei der Zulassung nach der Dauer der Zeit seit der ersten Antragstellung auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst bei dem zuständigen Regierungspräsidenten (§ 3 a Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes) wird für jedes Halbjahr dieser Zeit ein Punkt angerechnet. Sind mehrere Bewerber mit der gleichen Punktzahl vorhanden, so ist zwischen ihnen nach den in § 1 festgelegten Grundsätzen auszuwählen.

§ 4

(1) Die Zulassung aller Bewerber erfolgt bei jedem Zulassungstermin zunächst nach den in § 1 festgelegten Grundsätzen. Bei Bewerbern, die danach nicht zugelassen werden können, erfolgt die Auswahl nach den in den §§ 2 und 3 festgelegten Grundsätzen.

(2) Werden die in § 3 a Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Gesetzes festgelegten Quoten nicht voll ausgeschöpft, so sind die frei bleibenden Ausbildungsstellen nach den in § 1 festgelegten Grundsätzen zu besetzen. Die Entscheidung trifft der Regierungspräsident.

§ 5

(1) Bewerber, die eine Hochschulprüfung oder eine Erste Staatsprüfung für eine Laufbahn des höheren Dienstes abgelegt haben und bei denen diese Prüfung als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt anerkannt wurde, können zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt nur zugelassen werden, wenn Bewerber mit einer Staatsprüfung für das Lehramt in dem jeweiligen Unterrichtsfach, Unterrichtsbereich oder Fachrichtung nicht zur Verfügung stehen. Dies gilt nicht für Bewerber, die die Prüfung als Diplom-Handelslehrer abgelegt haben.

(2) Bewerber, die außerhalb Hessens eine Prüfung abgelegt haben, stehen Bewerbern, die in Hessen die Erste Staatsprüfung abgelegt haben gleich, wenn

1. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums an einer Universität oder Gesamthochschule erbracht und
2. die Erste Staatsprüfung vom Kultusminister allgemein oder im Einzelfall als einer der in § 1 des Gesetzes genannten Lehramtsprüfung gleichwertig anerkannt wurde.

Sonstige Bewerber, die außerhalb Hessens eine Prüfung abgelegt haben, können im Rahmen der in §§ 2 und 3 getroffenen Regelung zugelassen werden.

§ 6

(1) Bewerbungen um die Zulassung zum Vorbereitungsdienst müssen jeweils bis zum 1. Oktober oder 1. April beim zuständigen Regierungspräsidenten eingegangen sein. Später eingegangene Bewerbungen sowie solche, denen nicht die erforderlichen Unterlagen vollständig beiliegen, werden nicht berücksichtigt.

(2) Bewerbungen um die Zulassung zum Vorbereitungsdienst, denen nicht stattgegeben werden konnte, müssen zu jedem neuen Zulassungstermin wiederholt werden; dabei sind die nach § 3 erforderlichen Angaben zu machen und die entsprechenden Unterlagen beizufügen.

§ 7

Die Gesamtzahl der Ausbildungsstellen beträgt

1. für die Lehrämter an Grundschulen, an Hauptschulen und Realschulen, an Sonderschulen sowie für die Grundstufe und für die Mittelstufe:	2 900
2. für die Lehrämter an Gymnasien sowie für die Mittelstufe und die Oberstufe:	1 530
3. für das Lehramt an beruflichen Schulen:	690

§ 8

(1) Die Aufgliederung der in § 7 festgelegten Ausbildungsstellen nach Lehrämtern, Unterrichtsfächern, Unterrichtsbereichen und Fachrichtungen ergibt sich aus der Anlage.

(2) Können die zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen nicht Bewerbern zugewiesen werden, die die Erste Staatsprüfung in den jeweiligen Unterrichtsfächern oder Fachrichtungen abgelegt haben, so sind im Bereich der in der Nr. 2 und 4 der Anlage genannten Lehrämter die Ausbildungsstellen zunächst solchen Bewerbern zur Verfügung zu stellen, die mindestens in einem Unterrichtsfach ausgebildet wurden, für das ein Ausbildungsplatz noch vorhanden ist. Sind auch solche Bewerber nicht vorhanden sowie in allen anderen Fällen, sind die Ausbildungsstellen anderen Bewerbern nach den in § 1 festgelegten Grund-

Anlage

sätzen zur Verfügung zu stellen. Dabei sind die Ausbildungsmöglichkeiten an den Studienseminaren und an den Ausbildungsschulen für die einzelnen Unterrichtsfächer und Fachrichtungen angemessen zu berücksichtigen.

(3) Jeweils 50 vom Hundert der nach der Anlage für die einzelnen Unterrichtsfächer und Fachrichtungen vorgesehenen Ausbildungsstellen und Ausbildungsplätze sind Bewerbern nach § 1, jeweils 15 vom Hundert Bewerbern nach § 2, jeweils 35 vom Hundert Bewerbern nach § 3 zur Verfügung zu stellen.

§ 9

(1) Der Kultusminister weist den Regierungspräsidenten die für ihren Bezirk zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen zu. Dabei werden den Ausbildungsstellen für die Lehrämter an Hauptschulen und Realschulen, an Gymnasien, für die Mittelstufe sowie für die Mittelstufe und die Oberstufe jeweils zwei auf die beiden Unterrichtsfächer bezogene Ausbildungsplätze zugeordnet.

(2) Die Regierungspräsidenten weisen die Bewerber den Studienseminaren zu.

§ 10

Bei Bewerbungen um die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres 1975/76 können die erforderlichen Unterlagen bis spätestens 15. Dezember 1975 nachgereicht werden.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Dezember 1975

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

Anlage

Aufgliederung der Ausbildungsstellen bzw. Ausbildungsplätze nach Unterrichtsfächern, Unterrichtsbereichen und Fachrichtungen

1. a) **Lehramt an Grundschulen**
   b) **Lehramt für die Grundstufe**

Unterrichtsfach:	Ausbildungsstellen:
Evangelische Theologie	12
Katholische Theologie	8
Deutsch	322
Sachunterricht (Geschichte, Geographie, Sozialkunde/Gesellschaftslehre, Physik, Chemie, Biologie)	160
Mathematik	214
Musik/Kunst	90
Leibeserziehung/Sport	52
Sonstige Fächer	52

2. a) **Lehramt an Haupt- und Realschulen**
   b) **Lehramt für die Mittelstufe**

Unterrichtsfach:	Ausbildungsplätze:
Evangelische Theologie	84
Katholische Theologie	63
Deutsch, Fremdsprachen, Musik, Kunst	1 062
Mathematik, Physik, Chemie, Biologie	1 052
Geschichte, Sozialkunde, Erdkunde, Gesellschaftslehre	736
Sport	210
Sonstige Fächer	473

3. **Lehramt an Sonderschulen**

	Ausbildungsstellen:
Alle Fachrichtungen	150

4. a) **Lehramt an Gymnasien**
   b) **Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe**

Unterrichtsfach:	Ausbildungsplätze:
Evangelische Theologie	50
Katholische Theologie	50
Deutsch, Fremdsprachen, Musik, Kunst	1 025
Mathematik, Physik, Chemie, Biologie	975
Geschichte, Sozialkunde, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Erdkunde	705
Sport	165
Sonstige Fächer	90

5. **Lehramt an beruflichen Schulen**

Fachrichtung:	Ausbildungsstellen:
gewerblich-technisch	340
wirtschaftswissenschaftlich	210
sonstige Fachrichtungen	140

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung der Vollstreckung in Strafsachen und in Bußgeldsachen auf den Richter beim Amtsgericht*)

Vom 7. Dezember 1975

Auf Grund des Art. 315 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3693), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigungen nach Art. 315 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 461) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Übertragung der Vollstreckung in Strafsachen und in Bußgeldsachen auf den Richter beim Amtsgericht vom 19. November 1974 (GVBl. I S. 563) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Bezirken der Landgerichte

1. Darmstadt
2. Frankfurt am Main
3. Fulda
4. Hanau
5. Kassel
6. Limburg a. d. Lahn
7. Marburg a. d. Lahn
8. Wiesbaden

wird dem Richter beim Amtsgericht die Vollstreckung in Strafsachen übertragen, soweit er im ersten Rechtszug allein entschieden und nicht auf Freiheitsstrafe erkannt hat."

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den im § 1 Abs. 1 genannten Bezirken wird dem Richter beim Amtsgericht auch die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 81, 520), geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2189), übertragen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Dezember 1975

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

*) Ändert GVBl. II 24-14

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Wahrnehmung der Zustellungs- und der Ladungsgeschäfte in Strafsachen durch die Staatsanwaltschaft*)

Vom 7. Dezember 1975

Auf Grund des Art. 10 Abs. 1 Satz 1 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 9. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3393, 3533) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach Art. 10 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 16. Dezember 1974 (GVBl. I S. 686) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Wahrnehmung der Zustellungs- und der Ladungsgeschäfte in Strafsachen durch die Staatsanwaltschaft vom 31. Dezember 1974 (GVBl. 1975 I S. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „In den Bezirken der Landgerichte
   1. Darmstadt
   2. Frankfurt am Main
   3. Fulda
   4. Hanau
   5. Kassel
   6. Limburg a. d. Lahn
   7. Marburg a. d. Lahn
   8. Wiesbaden

   sind abweichend von § 36 Abs. 1 der Strafprozeßordnung Entscheidungen, die einer Zustellung bedürfen, der Staatsanwaltschaft zu übergeben, die das Erforderliche zu veranlassen hat."

2. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „In den in § 1 Satz 1 genannten Bezirken werden abweichend von § 214 Abs. 1 der Strafprozeßordnung die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen von der Staatsanwaltschaft bewirkt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Dezember 1975

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

*) Ändert GVBl. II 24-18

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 45,— DM einschließlich 2,35 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 29 kostet 1,90 DM einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Schluß mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personalmangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gerne genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe 1 · Postfach 22 47